

Ergänzung zum Gewaltschutzkonzept der Lebenshilfe in Minden vom März 2022

Die Lebenshilfe leistet im ambulanten Bereich **FED**-Leistungen. Diese werden in der Durchführung und bezüglich des Umgangs mit den Kunden mit den Angehörigen abgestimmt. Im Umgang mit besonderen Verhaltensweisen wird ständig versucht auf freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) im u.g. Sinne zu verzichten.

Im **ABW** werden Klienten betreut, bei denen aufgrund des Settings FEM nicht erforderlich sind und daher nicht angewandt werden dürfen.

In der **Schulbegleitung** trägt der Lehrer die Verantwortung für den Umgang mit dem Schüler. Sollte hier vom I-Helfer verlangt werden FEM einzusetzen, muss der I-Helfer vom Lehrer bestätigt bekommen, dass das mit den Sorgeberechtigten und ggf. mit dem Familiengericht abgeklärt ist.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) werden im BGB folgendermaßen definiert:

§ 1906

Genehmigung des Betreuungsgerichts bei freiheitsentziehender Unterbringung und bei freiheitsentziehenden Maßnahmen

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, die Maßnahme ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) 1Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. 2Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

(3) 1Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. 2Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einem Krankenhaus, einem Heim oder **einer sonstigen Einrichtung aufhält**, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise **über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen** werden soll. (analog für Kinder in § 1631b BGB)

(5) 1Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach Absatz 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. 2 Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

Freiheitsentziehende Maßnahmen (FEM) sind beispielsweise:

1. Fixieren des Betroffenen durch mechanische Vorrichtungen wie z.B.

- Anlegen von Sitzgurten, Leibgurten oder Bauchgurten
- Anlegen von Schutzdecken, Betttüchern oder Schlafsäcken
- Festigung von Therapie-/Stecktischen am (Roll-)Stuhl
- Anlegen von Sicherheitsgurten am (Roll-)Stuhl
- Anlegen von Handfesseln, Fußfesseln oder Körperfesseln

(Wenn diese Maßnahmen nur zum Vermeiden des Hinausfallens angewendet werden bei jemandem, der nicht in der Lage ist, sich ohne Rollstuhl fortzubewegen, sind das keine Freiheitsentziehenden Maßnahmen.)

2. Einsperren des Betroffenen

- Absperren des Zimmers
- Verriegelung der dem Bewohner bekannten und benutzbaren Ausgänge

3. Sonstige Vorkehrungen

- Zurückhalten am Hauseingang durch Personal der Einrichtung (nicht bei Kindern)
- Wegnahme von Fortbewegungsmitteln (z.B. Rollstuhl, Gehwagen etc.)
- Elektronische Maßnahmen (z.B. an Körper oder Kleidung angebrachte Sender)

Genehmigung von FEM:

Wenn FEM regelmäßig bei Erwachsenen während der Betreuung erforderlich sind, müssen diese nicht nur mit den Angehörigen abgesprochen sein, sondern muss auch eine Genehmigung des Gerichtes vorliegen. (Amtsgericht). Hierauf müssen die Angehörigen hinwirken, dass dieser Umgang als notwendig vom Gericht genehmigt wird.

Im Zweifel ist eine Genehmigung zu erfragen. Ggf. wird das auch vom Gericht beschieden, dass das nicht genehmigt werden muss.

Dokumentation:

FEM müssen bei Anwendung regelmäßig gemeldet werden.

Über ein digitales Tool werden am Quartalsende die Anzahl der gerichtlichen Genehmigungen und der Einwilligungen im Zusammenhang mit freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen sowie die tatsächlich durchgeführten freiheitsbeschränkenden und freiheitsentziehenden Maßnahmen in Art und Anzahl erfasst.

Minden, 18.08.2023